

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, M. Sc.
Hochschule:	Westsächsische Hochschule Zwickau
Standort:	Zwickau
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.09.2023 - 31.08.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss ihre Zulassungsbedingungen daraufhin anpassen, dass die Vorgaben zur qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr eingehalten werden. (§§ 5 Abs. 1 S.3, 11 Abs. 3 S. 3 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Auflage 1 (§§ 5 Abs. 1 S.3, 11 Abs. 3 S. 3 SächsStudAkkVO, berufspraktische Erfahrung)

Das Gutachtergremium stellt im Akkreditierungsbericht auf Seite 9 fest: „Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (berufsbegleitend) Es gelten die Regelungen anlog zum konsekutiven Studiengang."

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Arbeitsschutz- und betriebliches Gesundheitsmanagement sind ebendort: "1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. 2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, [...] 3. Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau C1. [...]" Das Prüfkriterium wird für beide Studiengänge als "erfüllt" bewertet.

Diese Bewertung wird vom Akkreditierungsrat nicht geteilt.

§ 5 Absatz 1 Satz 3 der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO verlangt: "Für weiterbildende Masterstudiengänge ist zusätzlich eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr vorzusetzen." Des Weiteren steht unter § 11 Absatz 3 Satz 3: "Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge hat die beruflichen Erfahrungen zu berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anzuknüpfen."

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen demnach eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Weiterbildende Masterstudiengänge werden allgemein durch die Ausrichtung auf die berufliche Qualifikation geprägt. Normalerweise ist die vorausgehende Berufstätigkeit konstitutives Element, was sowohl in der Dauer als auch in der Art der Tätigkeit zum Ausdruck kommen muss.

Dies ist in der "Immatrikulationsordnung vom 26.01.2022" der Westsächsischen Hochschule Zwickau jedoch noch nicht geregelt. Die Einschreibung ist demnach bereits möglich, bevor die berufspraktische Erfahrung absolviert wurde. Dies steht im Widerspruch zu §§ 5 Abs. 1 S.3, 11 Abs. 3 S. 3 SächsStudAkkVO. Der Akkreditierungsrat spricht daher eine Auflage aus.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

